



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture  
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

An die Adressaten  
des Vernehmlassungsverfahrens

---

**Vernehmlassungsformular zum Vorentwurf zur Revision  
des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES)**

Einreichfrist : 15. September 2019

Per Post an der Dienststelle für Sozialwesen, Avenue de la Gare 23, 1950 Sion,  
oder per Email an [sas@admin.vs.ch](mailto:sas@admin.vs.ch)

Name des Organisation :	SMZ Oberwallis
Kontaktperson :	Willy Loretan
Adresse :	Nordstrasse 30 3900 Brig
Telefonnummer :	027 922 31 30 078 815 58 95
Datum :	28.08.2019



1. Das Kapitel über die **Allgemeinen Bestimmungen** ist mit der Aufnahme von Artikeln über die Grundsätze (Art. 3), die Begriffsbestimmungen (Art. 4) und die Leistungen (Art. 5) sowie mit dem Hinzufügen eines Artikels, der die Erstellung eines Sozialberichtes einmal pro Legislaturperiode erlaubt (Art. 6), vervollständigt worden. Befürworten Sie diese Änderungen ?

Ja  **Eher ja**  Eher nein  Nein

Hinweis zu Art. 4 Abs. 2.: Die Konklusion «*Einmal Sozialhilfeempfänger immer Sozialhilfeempfänger*» ist problematisch. Personen, die keine Leistungen mehr erhalten, sollten nicht mehr als Sozialhilfeempfänger bezeichnet werden (Stigmatisierung einer Gruppe). Hier müsste die Terminologie angepasst werden, selbst wenn diese sprachlich umständlich sein sollte.

---

2. Das Kapitel über die **Organisation der Sozialhilfe** ist überprüft worden und Artikel betreffend die Sozialmedizinischen Zentren (Art. 8), die Dachorganisation der SMZ (Art. 9) sowie die Dienststelle für Sozialwesen (Art. 12) sind aufgenommen worden. Befürworten Sie die neue Organisation der Sozialhilfe?

Ja  Eher ja  **Eher nein**  Nein

Die Gemeinden leiten korrekterweise die zur Festlegung der Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erforderlichen Verfahren bei den Gerichtsbehörden ein. Wir bezweifeln, ob sie diese Aufgabe wirklich an die sozialmedizinischen Zentren delegieren können.

Art 8, Abs. 2 ist unpräzise. Formulierungsvorschlag: „*Die sozialmedizinischen Zentren sind in fünf Rechteinheiten organisiert: Ein sozialmedizinisches Zentrum mit einem einzigen Verantwortlichen für Eingliederung und Sozialhilfe in der Geschäftsleitung des Zentrums für jede sozialmedizinische Region.*“ (für die deutsche Version wäre „Geschäftsleitung“ der zu bevorzugende Terminus gegenüber „Direktion“).

Art 11 Abs. 3 greift zu sehr in die Gestaltungsmöglichkeit der Gemeinden als Eigner der SMZ ein. Textvorschlag: „*Das Departement kann Anpassungen der Organisation eines sozialmedizinischen Zentrums vorschlagen, wenn dadurch nachgewiesene Mängel der Wirtschaftlichkeit oder Qualität behoben werden können.*“

---

3. Ein neues Kapitel ist ins Gesetz aufgenommen worden, um die **Örtliche Zuständigkeit** genauer zu formulieren. Befürworten Sie das Hinzufügen dieser Bestimmungen?

Ja  **Eher ja**  Eher nein  Nein

Art 17 Abs. 2: Die Verpflichtung zur Verringerung des Hilfsbedarfs für bestimmte Personengruppen muss die Niederlassungsfreiheit respektieren, resp. verhältnismässig sein (z.B. Vorgabe, dass Jugendliche bis 25 bei den Eltern wohnen müssen, sofern nicht gewichtige Gründe dagegensprechen)

Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), v.a. Art. 10, definiert die örtliche Zuständigkeit in Art. 10 Abs. 1 präziser und klarer (die Formulierung im ZUG kann übernommen werden).

---

4. Das Kapitel 4 fasst die verschiedenen **Instrumente des Sozialhilfesystems** zusammen, und zwar namentlich den Eingliederungsvertrag (Art. 18), die Zusammenarbeit (Art. 19), den Vertrauensarzt und Vertrauenszahnarzt (Art. 20), die Fachinspektoren (Art. 21) und das elektronische Datenverwaltungssystem (Art. 22). Befürworten Sie die Erwähnung und die Einführung dieser Instrumente?

Ja  **Eher ja**  Eher nein  Nein

18 Abs. 1 fehlt der Hinweis, dass unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit die Gewährung von Hilfe von Zielerreichungen abhängig gemacht werden kann.

Art 18 Abs. 2 fehlt:

d) weitere Verpflichtungen, die geeignet, zumutbar und verhältnismässig sind, die gesellschaftliche Integration in Absprache mit den Betroffenen zu fördern.

Art 18: Nutzen und derzeitige Praxis bezüglich des Informationsgehaltes des Eingliederungsvertrages gilt es zu prüfen.

Art. 19: Wer ist für Kooperationsvereinbarungen zuständig (Konzeption, Auftragsvergabe, Finanzierung, Bedarfsklärung)?

Art 20: Interessenkonflikte des Vertrauensarztes resp. Zahnarztes mit derselben Funktion für Sozialversicherungen müssen ausgeschlossen werden. Medizinische Begutachtung durch den Vertrauensarzt muss unabhängig vom RAD-Arzt der IV Stelle geschehen um Unvoreingenommenheit zu garantieren und die Wahrung der Subsidiarität von Sozialversicherungsleistungen sicherzustellen.

Wir weisen darauf hin, dass die Einführung des neuen IT-Systems im Oberwallis nicht zu einem (markanten) Rückschritt bezogen auf die aktuellen IT-Möglichkeiten führt und dass Erfahrungswerte aus dem Oberwallis in das IT-Projekt adäquat einfließen können. Die IT darf generell nicht nur auf Anforderungen der DSW ausgerichtet sein, sondern auch auf jene anderer direkt betroffener Anspruchsgruppen (Gemeinden / SMZ und weitere).

Art. 22: Der Datenschutz ist zu beachten, damit ein Vertrauensaufbau mit den Klient/innen stattfinden kann. Dazu benötigen Sozialarbeitende eine Datenbank zur Journalführung, welche vertrauliche Daten vor einer Verwaltungskontrolle schützt. Vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte ohne «sozialarbeiterisches Interventions-Knowhow» gehen.

---

5. Befürworten Sie die Aufnahme der zwei neuen Kapitel betreffend die **Soziale Prävention** und die **Persönliche Hilfe** (nicht finanziell) ?

Ja  **Eher ja**  Eher nein  Nein

Art. 24 Abs. 1: Der Begriff „Prävention“ bedeutet Vorbeugung und nicht, wie im Abschnitt erwähnt, die Klärung einer Ursache (Begriff „Prävention“ dürfte auch für die französische Version passen, es fehlt die Begleitung als mögliche Interventionsform).

Abs. 2: Es fehlt der Hinweis auf das Bedarfsprinzip. Der Bedarf / die Bedürftigkeit begründet eine Leistung, nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zielgruppe.

Art. 25 Abs. 1: „Hauptsächlich“ ist ungenau. Textvorschlag: *„Weitere Ziele und Massnahmen der persönlichen Hilfe können durch das Departement definiert werden“.*

Das aktuelle Angebot im Raum Oberwallis bezogen auf die oben formulierten Themen ist mangelhaft. Auch im Oberwallis müssten die heute noch fehlenden Angebote für die für soziale und wirtschaftliche Integration Angebote wie im Unterwallis verfügbar sein.

---

6. Befürworten Sie die Verstärkung der **Massnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung** und die Übertragung der Entscheidbefugnisse an den Staat in diesem Bereich?

Ja  **Eher ja**  Eher nein  Nein

Art 26 Abs 2 Was bedeutet «Ausschlussprävention»? > Existiert der Begriff als solcher?

Es muss ein gesetzlicher Anspruch auf berufliche oder soziale Integration bestehen. In Art. 3 Abs. 1 lit. e wird ja auch die Gegenleistung von Sozialhilfeempfänger/innen verlangt. Von welcher Gegenleistung ist die Rede, wenn kein Anspruch auf Eingliederung besteht?

Eingliederung ist aktuell oft ein Streitpunkt. Die Absicht dahinter, die Entscheidkompetenz an den Kanton zu delegieren (regionale Willkür verhindern) ist zwar nachvollziehbar. Es stellt sich aber die Frage, ob die zunehmende Verlagerung von Kompetenzen von den Gemeinden hin zum Kanton zielführend ist, insbesondere bei den Eingliederungsmassnahmen. Den kantonalen Instanzen fehlen die örtlichen Kenntnisse der Gemeinde, welche bisweilen angemessene und pragmatische Eingliederungsmassnahmen ermöglichen.

Das Departement muss auch für die für soziale und wirtschaftliche Integration angemessenen Angebote für beide Sprachregionen besorgt sein und entsprechende Mittel bereitstellen.

7. Befürworten Sie die neue Version des Kapitels betreffend die **materiellen Leistungen**, insbesondere die Erwähnung von ordentlicher Sozialhilfe, gekürzter Hilfe und Nothilfe und deren Inhalt ?

---

Ja  **Eher ja**  Eher nein  Nein

In Art. 28 fehlt der wichtige Aspekte zur Vermeidung vom Ausschluss aus der Gesellschaft: *«Mit der Hilfeleistung soll nicht nur der unbedingt notwendige Lebensbedarf, sondern ein **soziales Existenzminimum** sichergestellt werden. Materielle Leistungen werden gewährt, wenn die Massnahmen zum Erhalt der finanziellen Selbständigkeit, namentlich durch berufliche Eingliederung, nicht möglich oder in Anbetracht der besonderen Situation der betroffenen Personen nicht durchführbar sind. »*

Art. 39 1 f: Der Begriff „respektlos“ ist ungenau und wertend. Mit dieser Formulierung werden unnötigerweise Tür und Tor geöffnet für Willkür. Eventuell liegt hier eine übersetzungsbedingte Problematik vor.

Textvorschlag: *„Strafrechtlich relevantes Verhalten von Respektlosigkeit (wie: Drohung, Nötigung, Verleumdung, üble Nachrede etc.)“*

---

8. Befürworten Sie die Kürzung oder gar die Aufhebung der Hilfe im Falle von **Veräusserung von Vermögenswerten** (Art. 32)?

Ja  **Eher ja**  Eher nein  Nein

Art. 32, Abs. 2: Es muss klar sein, dass es um eine Veräusserung von Vermögenswerten handelt, die getätigt worden ist, um höhere Sozialhilfe zu erhalten. Sonst würde ja eine Veräusserung, die im Rahmen der Schadenminderungspflicht getätigt worden ist, um noch eine Zeitlang ohne Sozialhilfe leben zu können ebenfalls zu einer gekürzten Hilfe führen. Dies wäre paradox und der Forderung nach Subsidiarität widersprechend.

---

9. Befürworten Sie die Beibehaltung der **Rückerstattung von Sozialhilfe** mit Ausnahme bei der Rückkehr zu neuem Vermögen infolge der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, um insbesondere die Wiedereingliederung der Sozialhilfeempfänger zu unterstützen und um sie dazu zu ermuntern, ihre finanzielle Selbstständigkeit wiederzufinden?

**Ja**  Eher ja  Eher nein  Nein

---

10. Der Vorentwurf sieht eine **Verjährungsfrist** von 10 Jahren für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen gemäss den Fristen des Obligationsrechts vor (Art. 56). Befürworten Sie diese neue Verjährungsfrist?

**Ja**  Eher ja  Eher nein  Nein

---

11. Befürworten Sie die neuen Bestimmungen zum **Datenschutz und den Informationsaustausch** ?

**Ja**  Eher ja  Eher nein  Nein

---

12. Befürworten Sie die Artikel betreffend die **Ermittlungen bei unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen** ?

Ja  **Eher ja**  Eher nein  Nein

Im Gesetz muss darauf hingewiesen werden, dass privates und öffentliches Interesse gegeneinander abgewogen werden muss. Sozialhilfeempfänger sollen gleich behandelt werden wie Personen, gegen die im Rahmen von Untersuchungen im Sozialversicherungsbereich ermittelt wird. Der Hinweis auf die Bundesverfassung im Gesetzestext wäre wünschenswert, um die Abwägung der Rechtsgüter durch die Sozialhilfebehörden sicher zu stellen oder aber der Zugang zu Wohnungen ausdrücklich den Fachinspektoren vorbehalten bleiben, die dafür geschult sind. Bei der Umsetzung von Ermittlungen im Zusammenhang mit unrechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen gilt es, auch den Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV) verhältnismässig zu berücksichtigen und die Observation bei Kindern auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.

---

13. Befürworten Sie die Einführung von kantonalen **strafrechtlichen Bestimmungen**, die bestimmte vom Bundesrecht nicht gedeckte Straftatbestände ahnden?

Ja  Eher ja  **Eher nein**  Nein

Die Formulierung im jetzigen Gesetz scheint uns klarer und sinnvoller.

---

14. Da die aktuelle Gesetzgebung nicht mehr den Bedürfnissen entspricht, sind die Artikel hinsichtlich der Finanzierung von Organisationen mit sozialem Charakter auf Grundlage der geltenden Praxis komplett überdacht worden. Befürworten Sie die an den mit **den Organisationen mit sozialem Charakter** zusammenhängenden Artikeln vorgenommenen Änderungen?

**Ja**  Eher ja  Eher nein  Nein

---

15. Befürworten Sie die an den Artikeln betreffend die **Kostenaufteilung** zwischen dem Staat und den Gemeinden vorgenommenen Änderungen?

Ja  **Eher ja**  Eher nein  Nein

„Der Staat übernimmt einen Teil des Überschusses der anerkannten Betriebskosten...“ ist ungenau. Das Verhältnis der Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden von 70% und 30% muss, wie im bisherigen Gesetz und analog zum Gesetz über die Langzeitpflege genannt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, Kosten als nicht anerkannte Kosten auf die Gemeinden zu überwälzen,

---

16. Weitere Feststellungen, Bemerkungen und Vorschläge:

Der Gesetzesentwurf ist, bis auf die Vorbehalte, ein gelungener Schritt in die richtige Richtung. Herzliche Gratulation und grosser Dank an alle Beteiligten.

Allerdings setzt der Entwurf voraus, dass auch das AVIG angepasst und eine Einheitlichkeit des Vollzugs durch ein verbindliches Handbuch oder deutlich klarere Weisungen als die aktuellen sichergestellt wird. Der gesetzlich vorgesehene Ermessensspielraum darf nicht eingeschränkt werden durch eine restriktive Beteiligung des Kantons an die Sozialhilfekosten, was den durch Kann-Formulierungen im Text gesetzlich zugelassenen Ermessensspielraum der Gemeinden unter Druck setzt.

Aus Sicht der Praxis zwingend zu prüfen gilt es die Fristenvorgaben bezüglich der Einreichung der Semesterabrechnungen. Vorschlag: 2 Monate Zeit für die Lieferung der Abrechnungen anstatt Juli / 31. Januar

Für die Praxis unabdingbar ist die Kompatibilität des neuen Gesetzes mit dem Bundesrecht, damit dessen Umsetzung in der Praxis auch möglich ist.

Art. 33 Abs.1 lit. J: Zugang zur Wohnung tangiert den Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV) und stellt einen Eingriff in den garantierten Schutz der Privatsphäre dar, die nur unter Voraussetzung von Art. 36 BV zulässig sind. Hausbesuche müssen den Fachinspektoren vorbehalten sein.

Art. 55 Abs.1 lit. f und g: Was bedeutet der Wortlaut «günstige Bedingung»? Was ist mit «billigkeitshalber» gemeint? (Damit Willkür vermieden wird, wäre dies auszuformulieren)

---